



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Sportausschuss

Ausschussdrucksache
19(5)272



Sarah Ryglewski

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Sportausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Dagmar Freitag MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de

DATUM 23. November 2020

BETREFF **57. Sitzung des Sportausschusses vom 4. November 2020;
Übersendung der Antworten zu Nachfragen an das Bundesministerium der Finanzen**

ANLAGEN 2

GZ **III A 4 - O 1055/20/10001 :004**

DOK **2020/1163337**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf die in der 57. Sitzung des Sportausschusses aufgeworfenen Fragen,
erlaube ich mir, auf die anliegenden Aufzeichnungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Auszug Fragen/Antworten - hier: Freiburger Kreis

Frage zur Gemeinnützigkeit bei der Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen:

Der Ausschuss bittet um Auskunft, ob Vereine die Gemeinnützigkeit verlieren könnten, wenn sie Mitgliedsbeiträge an ihre Mitglieder erstatten würden. Hierzu gebe es von Seiten der Vereine und Verbände aufgrund der Schließung von Sportstätten mehrere Anfragen, da Mitglieder auf die Erstattung ihrer Beiträge bestehen würden. Der Ausschuss hat hierzu exemplarisch das Anschreiben des Freiburger Kreises zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 2).

Antwort:

Aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben sich für jedes Vereinsmitglied sowohl Rechte als auch Pflichten. Zu den Mitgliedschaftspflichten gehört insbesondere Beiträge und ggf. Umlagen zu entrichten. Für Mitglieder eines Sportvereins besteht daher die Beitragspflicht unabhängig davon, ob die Sportstätten besucht werden (können) oder nicht.

Richtig ist aber auch, dass für Vereine keine gesetzliche Pflicht besteht, Vereinsbeiträge zu erheben. Vielmehr steht es dem Verein frei, z. B. bestimmte Mitgliedsgruppen (z. B. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder) generell von der Beitragspflicht zu befreien. Diese Regelung muss allerdings ihre Grundlage in der Satzung bzw. der Beitragsordnung haben.

Die Beitragspflicht besteht bis zum rechtswirksamen Austritt des Mitgliedes oder Erlöschen der Mitgliedschaft (Tod, Ausschluss, Ende der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen). Nach § 39 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches können in der Satzung Regelungen zu Kündigungs- oder Austrittsfristen enthalten sein. Sofern dies zutrifft, wird der Austritt erst mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Es wird in der Praxis daher nicht selten der Fall eintreten, dass auch nach Kündigung und Fernbleiben von den Sportstätten weiterhin der Mitgliedsbeitrag entrichtet werden muss.

In Zeiten der Covid19-Pandemie werden es die Finanzämter bis zum 31. Dezember 2020 nicht beanstanden, wenn Sportvereine in sogenannten „Härtefällen“ die Mitgliedsbeiträge erstatten oder gar nicht erst einfordern. Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt ausdrücklich auch für die Sportvereine, die in ihren Satzungen oder Beitragsordnungen für derartige Situationen keinerlei Regelungen getroffen haben

(www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=29).

Freiburger Kreis e.V. Postfach 1133 1 50201 Frechen

Frau
 Dagmar Freitag MdB
 Vorsitzende Sportausschuss
 Platz der Republik 1
 1011 Berlin

ANSPRECHPARTNER

Horst Lienig
 Stellvertretender Vorsitzender
 Telefon: 0711-987 902-0
 Stammheimer Straße 35
 70435 Stuttgart
h.lienig@freiburger-kreis.de
 03. November 2020

Sehr geehrte Frau Freitag,

ich hoffe, es geht Ihnen gut — in diesen schwierigen und turbulenten Zeiten. Leider fand unser jährliches Gespräch mit Ihnen und den Mitgliedern des Sportausschusses dieses Jahr nicht statt. Gleichwohl gäbe es sicher manche Themen, die zu besprechen wären. Auch wenn der Breitensport Sache der Länder ist, möchte ich Ihnen doch das eine oder andere Problem — nicht nur aus den Freiburger Kreis Vereinen —, sondern auch aus den von uns in der Kanzlei vertretenen kurz schildern.

Der Lockdown „light“ für den Monat November, von vielen Vereinen nachvollziehbar, wirft dennoch manche Frage auf. Ich gehe im Übrigen davon aus, dass auch im Dezember kein geordneter Sportbetrieb mehr aufgenommen werden kann, da ab Mitte Dezember der „Weihnachtsfrieden“ einkehren wird..

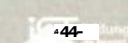
Mitgliederschwund

Aufgrund der Schließung der Sportstätten seit gestern mehren sich die Anfragen bei uns, dass Mitglieder auf Erstattung ihrer Vereinsbeiträge pochen. Auch wenn der echte Mitgliedsbeitrag einem Verein gegenüber geschuldet wird, dass dieser seinen Vereinsbetrieb aufrechterhalten kann — auch ohne eine konkrete Gegenleistung gegenüber dem einzelnen Mitglied — und ein Verein seine Gemeinnützigkeit verlieren würde, wenn er diese Beiträge erstattet, verstehen viele Mitglieder diese Argumentation nicht.

Auch wenn es bis jetzt aus meinen Erfahrungen wenige Mitglieder sind, die „Theater“ im Verein machen, müsste meines Erachtens während der Pandemie eine Erleichterung dahingehend rechtlich abgesichert werden, dass bei Rückerstattung von Mitglieder- und Abteilungsbeiträgen Vereine nicht die Gemeinnützigkeit wegen zweckwidriger Mittelverwendung verlieren.

Kosten der Sportanlagen

Viele Sportvereine mit eigenen Sportanlagen stellen diese immer wieder dem Schulsport auch zur Verfügung. Dieser findet während des Lockdown „light“ ohne Einschränkung weiterhin statt. Auch das kann



Premiumpartner :

Freiburger Kreis e.V. | Sandstraße 162 1 50226 Frechen

Tel. 02234 2024-47 | Fax 02234 2024-48 | info@freiburger-kreis.de | freiburger-kreis.de

das eine oder andere Mitglied im Sportverein nicht nachvollziehen — der Schulsport geht, der Vereinssport nicht. (Schul)Sport ist unbestritten wichtig. Für die Vereine bedeutet die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Sportanlage aber einen erheblichen Kostenaufwand, der im November nicht mit Kursangeboten im Verein aufgefangen werden kann.

Vergütung an Sportler

Der Spielbetrieb ist bis auf die Profiligen eingestellt. Im Amateurfußball gibt es z. B. den sog. „Vertragsamateurler, der laut den Statuten des DFB monatlich 250 € erhalten muss. Dieser Betrag ist außerdem bei der Bundesknappschaft mit der Minijobpauschale in Höhe von 30 % zu verbeitragen. Aufgrund der Verträge haben die Spieler einen Anspruch auf die Vergütung. Für Minijobs gibt es aber wiederum keine Möglichkeit der Beantragung von Kurzarbeitergeld.

Apropos Kurzarbeitergeld: Obwohl wir zum Teil Bewilligungsbescheide bis in den April 2021 von der Bundesagentur für Arbeit vorliegen haben, müssen erneut Anträge gestellt werden, da Arbeitgeber „zu früh“ wieder in die Vollzeit gegangen sind. Liegen hier drei Monate zwischen der jetzt im November und — wie gesagt, ich gehe davon aus auch im Dezember — wieder erneuten Kurzarbeit, muss ein neuer Antrag gestellt werden. Ist das wirklich nötig?

Das sind nur drei Punkte, die bei uns als Fragen in der Kanzlei oder bei unseren Onlineseminaren auftreten. Deshalb die Frage bzw. Bitte an Sie:

Ist auch an Corona-Hilfen für Breitensportvereine, die nicht nur Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abdecken sollen, gedacht? Gibt es Rettungsschirme für Sport- und Kulturvereine?

Es ist sonst zu befürchten, dass es nächstes Jahr den einen oder anderen Verein geben wird, der sich mit dem Thema der Insolvenz näher beschäftigen muss.

Wir, der Vorstand des Freiburger Kreis, stehen Ihnen jederzeit gerne als Gesprächspartner „von der Basis“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
trotz Lockdown „light“
bleiben Sie optimistisch

Horst Lienig
Steuerberater

eriirna
www.eriirna.de

Mc Arena

PASS-MEZ

ayllr

tIC

Logo: 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

Premiumpartner im:

Freiburger Kreis e.V. | Sandstraße 162 | 50226 Frechen
Tel. 02234 2024-47 | Fax 02234 2024-48 | info@freiburger-kreis.de | freiburger-kreis.de